

## Richtlinien

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen Hilfskräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung bzw. der wissenschaftlichen Hilfskräfte ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (studentische Hilfskräfte)  
vom 23. April 1986

in der Fassung der von der 7./93 Mitgliederversammlung der TdL  
am 16. Juli 1993 beschlossenen Änderungen

(Gültig ab 16. Juli 1993)

- I. Die Richtlinien gelten für wissenschaftliche Hilfskräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und für wissenschaftliche Hilfskräfte ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (studentische Hilfskräfte) an Universitäten, Technischen Hochschulen/Technischen Universitäten, Kunsthochschulen, Musikhochschulen und Fachhochschulen, die nach § 3 Buchst. g BAT vom Geltungsbereich des BAT ausgenommen sind.
  1. Für jede Stunde der arbeitsvertraglich vereinbarten Inanspruchnahme kann
    - a) wissenschaftlichen Hilfskräften mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung im Sinne der Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil I der Anlage 1 a zum BAT  
  
an Universitäten, Technischen Hochschulen/Technischen Universitäten,  
Kunsthochschulen und Musikhochschulen  
  
eine Vergütung in Höhe bis zu 12,69 Euro,
    - b) wissenschaftlichen Hilfskräfte ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne der Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil I der Anlage 1 a zum BAT (studentische Hilfskräfte)
      - aa) an Universitäten, Technischen Hochschulen/Technischen Universitäten,  
Kunsthochschulen und Musikhochschulen  
  
eine Vergütung in Höhe bis zu 8,02 Euro,

bb) an Fachhochschulen

eine Vergütung in Höhe bis zu 5,58 Euro

gezahlt werden.

2. Den in Nr. 1 genannten wissenschaftlichen Hilfskräften kann eine Zuwendung in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung gezahlt werden.
  3. Die übrigen Arbeitsbedingungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
  4. Tarifliche Leistungen werden nicht gewährt.
  5. Ein Muster-Arbeitsvertrag für die in Nr. 1 genannten wissenschaftlichen Hilfskräfte ist diesen Richtlinien beigelegt.
- II. Die Arbeitsbedingungen anderer, von Abschnitt I nicht erfasster studentischer Hilfskräfte im Hochschulbereich (z. B. an Pädagogischen Hochschulen) können nach Bedarf unter Beachtung der in Abschnitt I festgelegten Eckwerte geregelt werden.
- III. Sind die Stundenvergütungen, die den von Abschnitt I erfassten wissenschaftlichen Hilfskräften nach dem Stande vom 1. Oktober 1986 tatsächlich gezahlt werden, höher als die Höchstbeträge nach Abschnitt I Nr. 1, können die Stundenvergütungen in der am 1. Oktober 1986 geltenden Höhe weitergezahlt werden.
- IV. Diese Richtlinien treten am 23. April 1986 in Kraft.